

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Während in den Jahren 1914 und 1915 die Verfütterung von Zuckerrüben noch freigegeben war, geht die für das Wirtschaftsjahr 1916/17 erlassene Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker vom 14. September 1916 (RGBl. S. 1032) von dem Grundsatz aus, daß die Zuckerrüben ausschließlich zum Zwecke der menschlichen Ernährung verarbeitet werden sollen. Es wurde daher das Verfüttern von Zuckerrüben und Rohzucker verboten. Nur in Einzelfällen, wenn die Verarbeitung von Rüben auf Zucker nicht möglich war, konnte die Reichszuckerstelle die Zuckerrüben zur Verfütterung freigeben oder der Reichsfuttermittelstelle überweisen. Auch in den folgenden Jahren wurde an diesem Grundsatz festgehalten. Im Herbst 1917 und in noch höherem Maße in der Zuckerkampagne 1918/19 mußten große Mengen Zuckerrüben wegen des stets wachsenden Kohlenmangels und sonstiger Schwierigkeiten unverarbeitet bleiben. Um sie haltbarer und für den Transport an die Bedarfsstellen, insbesondere in die Großstädte und Industrieorte, geeignet zu machen, wurden die Rüben, soweit möglich, getrocknet und von der Reichsfuttermittelstelle übernommen. Durch die hohen Trocknungskosten gestalteten sich die Zuckerrüben als Futtermittel sehr teuer und wurden daher zum Teil zur Herstellung von Kaffeeersatz verwendet.

Das Verfüttern von Zichorien wurde durch die Bekanntmachung vom 6. April 1916 (RGBl. S. 254), das Verfüttern von Buchweizen und Hirse durch die Verordnung vom 29. Juni 1916 (RGBl. S. 625) verboten. Ferner bestimmte die Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (RGBl. S. 1005), daß Vollmilch nur an Kälber verfüttert werden darf, die nicht älter als sechs Wochen sind.

IV. Verkehr mit Futtermitteln.

Das Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) gab den Behörden die Befugnis, für Futtermittel aller Art Höchstpreise festzusetzen. Gleichzeitig ermächtigte es die zuständigen Behörden, die Besitzer von Futtermitteln zum Verkauf derselben zu den festgesetzten Höchstpreisen aufzufordern; weigerte sich der Besitzer, so konnte die Behörde die Futtermittel, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig waren, übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen. Diese Bestimmung wurde durch Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458) auf den Klein-